

Satzung: Turn- und Sportverein 1871 Augsburg e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1871 Augsburg e.V. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Nr. 563 eingetragen.

§ 2

Mitglied in Körperschaften

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung der Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Förderung des Modellbaus und des Modellsports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3a

Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und die Höhe einer angemessenen Vergütung trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Verwaltungsrat erlassen und geändert wird.

§ 4

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Grün und Weiss.

Satzung: Turn- und Sportverein 1871 **Augsburg e.V.**



§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Verwaltungsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden und muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es bewusst gegen die Satzung verstößt oder den Interessen des Vereins entgegenarbeitet,
- b) wegen grob unsportlichen Verhaltens und
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats die Entscheidung des Verwaltungsrats beantragen. Dieser entscheidet endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.

Vor jeder Entscheidung ist das betroffene Mitglied ausreichend zu hören.

Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrags mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels „EINSCHREIBEN“ zuzustellen.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates Mitglieder, die sich in besonderer Weise Verdienste für den Verein erworben haben, zum Ehrenmitglied, auch in Verbindung mit einer Funktionseigenschaft, ernennen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann widerrufen werden, wenn das Ehrenmitglied in besonders grober Weise gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder wegen einer schweren Straftat von einem Gericht verurteilt wird. Der Widerruf erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er ist nach dem Tod des Ehrenmitglieds nicht mehr möglich. Für sonstige Ehrungen gilt die jeweilige Ehrenordnung des Vereins.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung, am Sportbetrieb oder am Freizeitangebot des Vereins teilzunehmen und im Rahmen dieser Satzung Einfluss auf die Arbeit des Vereins auszuüben.

Die Mitglieder sollen den Verein bei seiner Arbeit unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Benutzungsordnung für Sportanlagen, sowie Anweisungen der bestellten Funktionäre zu beachten und einzuhalten.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Satzung: Turn- und Sportverein 1871 Augsburg e.V.



§ 10 **Organe des Vereins**

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vereinsrat
- C) der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand

§ 11 **Zusammensetzung des Vorstands bzw. geschäftsführenden Vorstands**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der „Geschäftsführende Vorstand“. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 1. Schatzmeister gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind für Grundstücksgeschäfte jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand im Innenverhältnis besteht aus:

dem Ehrenvorsitzenden
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem 1. Schatzmeister
dem 1. Schriftführer
dem Vereins-Jugendleiter/in
bis zu 4 Beisitzern

§ 12 **Zuständigkeiten und Haftung des Vorstandes im Innenverhältnis**

Die Zuständigkeit des Vorstandes und der Umfang der Befugnisse regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Der Vorstand haftet für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 **Wahl und Sitzung des Vorstandes**

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende schriftlich ein.

An den Sitzungen können nur die Mitglieder des Vorstandes bzw. vom Vorstand besonders zugelassenen Personen teilnehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Verwaltungsrat innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen.

Satzung: Turn- und Sportverein 1871 Augsburg e.V.



§ 14

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- dem Ehrenvorsitzender
- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Schatzmeister
- dem Geräte- und Zeugwart
- den Abteilungsleitern und Jugendleitern
- der Frauenwartin
- den Ehrenmitgliedern

§ 15

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beschließt über die Ordnungen die sich der Verein gibt (§ 20 der Satzung). Er ist außerdem für alle Angelegenheiten zuständig, die weder der Mitgliederversammlung noch dem Vorstand obliegen.

§ 16

Sitzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist mindestens 2x jährlich, im übrigen nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einladung erfolgt schriftlich.

An den Sitzungen können nur Verwaltungsratsmitglieder bzw. vom Verwaltungsrat besonders zugelassenen Personen teilnehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 17

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder sowie von der Vorstandschaft geladene Gäste.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn

- es der Vorstand oder Verwaltungsrat verlangt
- oder 1/5 der Vereinsmitglieder verlangen

Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzureichen.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher ebenfalls in der Augsburger Allgemeinen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung bekannt zumachen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie muss mindestens einen Vorstandsbericht, einen Kassenbericht sowie die Entlastung der Organe enthalten. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Über die Behandlung von Anträgen, die in der Versammlung gestellt werden, entscheidet diese.

Satzung: Turn- und Sportverein 1871 Augsburg e.V.



Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden.

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder der jeweils zur Wahl Vorgeschlagene dies verlangt oder wenn mehrere Bewerber für ein Amt vorgeschlagen werden.

§ 18

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Vereinsbeitrag
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Verwaltungsrates
- Entlastung und Wahl des 2. Schriftführers, des 2. Schatzmeisters, der Frauenwartin und des Gerätewartes
- über Satzungsänderungen
- über alle Punkte der Tagesordnung
- Wahl der Kassenrevisoren
- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- Widerruf der Ehrenmitgliedschaft
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19

Sportabteilungen

Die Einrichtung einer Sportabteilung erfolgt durch den Vorstand.

Jede Abteilung muss einen Abteilungsleiter und Stellvertreter, bei Bedarf einen Schriftführer und Kassier bestellen. Sie können jederzeit abberufen werden. Wahl und Abberufung können nur in einer Abteilungsversammlung erfolgen.

Den Abteilungen steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten und ihren Sportbetrieb im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Vorstandes selbständig zu regeln. Inventar und Vermögen bleiben Eigentum des Vereins.

Die Abteilungen sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Er wird durch Bankeinzug erhoben. Die Eröffnung von Abteilungskonten bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilungen können sich durch Mehrheitsbeschluss ihrer Mitglieder auflösen. Zur Auflösung ist auch der Vorstand berechtigt, falls ein geordneter Spielbetrieb nicht mehr möglich ist.

§ 20

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Seine Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Abwicklung der Kassengeschäfte, der Rechnungslegung sowie die Erstellung der Vermögensnachweise (Gewinn- und Verlustrechnung) obliegen dem Schatzmeister.

Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal jährlich von den Revisoren zu prüfen. Kassen der Abteilungen sollen einmal im Jahr von den Revisoren oder einem Mitglied des Vorstands geprüft werden.

Der Verein gibt sich eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehrungs- und Jugendordnung. Sie ist mit einfacher Mehrheit vom Verwaltungsrat zu beschließen.

Satzung: Turn- und Sportverein 1871 Augsburg e.V.



§ 21 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung, Verwaltungsratssitzung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorstand zu sammeln und aufzubewahren.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Abteilungen, in denen der Abteilungsleiter gewählt oder abberufen wird.

Die Protokolle sind von dem jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer, das Protokoll der Jahreshauptversammlung außerdem von einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen. Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 1. Schatzmeister oder ein anderes beauftragtes Vereinsmitglied. Bei Versammlungen der Abteilungen ist der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter der jeweilige Abteilungsleiter, bei Verhinderung dessen Vertreter.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung muss durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 8 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Die Versammlung bestellt gleichzeitig die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Augsburg mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 23 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt „AUGSBURG-STADT“ anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 24 Inkrafttretung

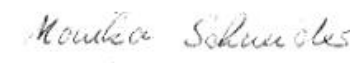
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.3.2010 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg in Kraft.

Die bisherige Satzung wird nach Genehmigung ungültig.

Augsburg, den 19.März 2010


Walter Lenz
1. Vorsitzender


Stefan Burkhardt
2. Vorsitzender


Monika Schneider
1. Schriftführer